



HESSISCHER LANDTAG

28. 04. 2020

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz zur Stärkung der digitalen Bildung im Hessischen Schulgesetz

A. Problem

Das Bürgerrecht auf Bildung ist eine der wichtigsten Grundlagen unserer Gesellschaft. Um es Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, Bildungschancen auch in der digitalen Welt bestmöglich in Anspruch nehmen zu können, benötigen sie digitale Kompetenzen. Hierzu gehören Anwendungskompetenzen genauso wie Kompetenzen, die eine kritische Reflexion ermöglichen. Der Erwerb dieser Kompetenzen ist jedoch auf die Nutzung von digitalen Lehr- und Lernsystemen angewiesen. Zudem ermöglicht die Nutzung digitaler Lehr- und Lernsysteme eine passgenauere individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern. Im Gegensatz zur Medienerziehung ist die Nutzung digitaler Lehr- und Lernsysteme sowie Netzwerke im Schulgesetz jedoch nicht ausdrücklich erwähnt.

Wenn Unterrichtsinhalte und Unterrichtsmethoden, wie oben ausgeführt, der veränderten digitalen Welt angepasst werden, muss auch der Lernort Schule neu gedacht werden. Digitales Lernen ist zeit- und raumunabhängig und so beispielsweise auch an alternativen Orten möglich. Auch hier dürfen Schülerinnen und Schüler weder Bevorzugungen noch Benachteiligungen aufgrund leistungsfremder Merkmale, wie beispielsweise Herkunft oder wirtschaftliche Lage, erfahren.

B. Lösung

Durch eine Ergänzung in § 3 Hessisches Schulgesetz werden die Nutzung digitaler Lehr- und Lernsysteme sowie die Nutzung von Netzwerken als Teil der Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags verankert. Zudem wird den Veränderungen des Lernens in der digitalen Welt insofern Rechnung getragen, als dass die Chance digitaler Lernmethoden, auch zeit- und raumunabhängiges Lernen zu ermöglichen, ebenfalls berücksichtigt wird.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Stärkung der digitalen Bildung
im Hessischen Schulgesetz**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Schulgesetz in der Fassung vom 30. August 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Abs. 13 neu eingefügt:
„(13) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nutzt die Schule auch digitale Lehr- und Lernsysteme sowie Netzwerke. Sie sind regulärer Bestandteil der Unterrichtsarbeit. Im Bedarfsfall können digitale Lehr- und Lernformen an die Stelle des Präsenzunterrichts treten.“
2. Die bisherigen Abs. 13 bis 16 werden Abs. 14 bis 17.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1 im Allgemeinen

Bildung im Allgemeinen und das schulische Lernen im Speziellen sind heutzutage ganzheitlich in einen digitalen Kontext gestellt. Damit geht der Begriff der digitalen Bildung über die im Schulgesetz verankerte Medienerziehung hinaus. Digitale Bildung bedeutet vielmehr, den digitalen Kontext der Schülerinnen und Schüler auch für die Art ihres Lernens ernst zu nehmen. Insbesondere durch das Lernen in Zeiten der Corona-Pandemie sind zudem Lernszenarien denkbar geworden, die auf einen Präsenzunterricht im Schulgebäude verzichten. Selbstverständlich muss aus dieser Ausnahmesituation gelernt werden. Es sind konstruktiv und lösungsorientiert Konsequenzen zu ziehen.

Im Besonderen

Zu Abs. 13 Satz 1

Die vorliegende Anpassung des Schulgesetzes macht deutlich, dass digitale Lehr- und Lernsysteme der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags dienen. Kinder und Jugendliche wachsen im und umgeben vom Digitalen Raum auf. Die Nutzung digitaler Lehr- und Lernsysteme sollte daher zum regulären Bestandteil der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit werden, statt weiterhin eine Ausnahme zu bleiben. Die Nutzung digitaler Lehr- und Lernsysteme führt zu vielfältigen Erfahrungs- und Lernmöglichkeiten und damit zu einem wichtigen Kompetenzerwerb. Zudem stärkt ihre Nutzung die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern. Beides trägt dazu bei, dass Schülerinnen und Schüler Bildungschancen besser in Anspruch nehmen können.

Digitale Medien und Werkzeuge bieten zudem auch in sich selbst viele Möglichkeiten, mitzugestalten und kreativ zu sein. Sie unterstützen das gemeinsame Arbeiten und leisten einen wichtigen Beitrag zum selbstgesteuerten Lernen. Diese Kreativität und Eigeninitiative zu fördern, entspricht explizit § 2 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes. Zudem wird durch die vorliegende Änderung auch die 2016 verabschiedete Strategie der Kultusministerkonferenz mit dem Titel „Bildung in der digitalen Welt“ im Hessischen Schulgesetz verankert.

Zu Abs. 13 Satz 2

Durch die Ergänzung, dass digitale Lehr- und Lernsysteme regulärer Bestandteil der Unterrichtsarbeit sind, soll verdeutlicht werden, dass die im Hessischen Schulgesetz geregelten Vorgaben sich auch auf die Nutzung digitaler Lehr- und Lernsysteme und Netzwerke beziehen.

Zu Abs. 13 Satz 3

Der neue Abs. 13 enthält in Satz 3 eine Regelung, wonach digitale Lehr- und Lernformen im Bedarfsfall an die Stelle des Präsenzunterrichts treten können. Digitale Lehr- und Lernsysteme ermöglichen zeit- und ortsunabhängiges Lernen. Das Aufteilen in kleinere Gruppen und die bei Bedarf flexible Wahl des Lernortes, die durch die Nutzung digitaler Lehr- und Lernsysteme ermöglicht wird, stellt eine zeitgemäße Anpassung des Lernens dar.

Nach Art. 56 der Hessischen Verfassung und dem Hessischen Schulgesetz besteht allgemeine Schulpflicht. Der Präsenzunterricht bleibt daher der Regelfall. Das heißt, dass bei der Nutzung digitaler Lehr- und Lernplattformen und Netzwerke zumeist Formen des sog. Blended Learnings zu bevorzugen sind. Insbesondere durch das Lernen in Zeiten der Corona-Pandemie sind jedoch auch Lernszenarien denkbar geworden, die auf einen Präsenzunterricht im Schulgebäude verzichten. Aus dieser Ausnahmesituation sollte insbesondere mit Blick auf die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern gelernt werden. Dabei geht es auch, aber nicht nur, um gesamtgesellschaftliche Krisen wie Pandemien, Epidemien oder sonstige Notlagen. Es geht vor allem um die Einsicht, dass es pädagogisch sinnvolle Alternativen zum klassischen Präsenzunterricht geben kann. Daher sieht Abs. 13 Satz 3 die Möglichkeit vor, auf digitale Lehr- und Lernformen auch als Ergänzung des Präsenzunterrichts in der Schule zurückgreifen zu können. So kann die Schule dem Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung umfassend gerecht werden.

Gemäß § 92 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz gehört die Gewährleistung der Qualität der schulischen Arbeit in den Aufgabenbereich der Schulaufsichtsbehörde. Zudem darf nach § 60 anderweitiger Unterricht außerhalb der Schule ebenfalls nur von der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden. Die Entscheidung über den Ersatz des Präsenzunterrichts trifft die jeweilige Schulaufsichtsbehörde. Sofern die notwendigen Voraussetzungen für digitale Lehr- und Lernformen an einer Schule sowie ein Beschluss der Schulkonferenz vorliegen, wird die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde als gegeben unterstellt.

Zu Art. 2

Art. 2 regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 28. April 2020

Der Fraktionsvorsitzende:
René Rock